

## **Bericht der Spezialkommission für Vorsorgefragen zur Vorlage Nr. 06-10.191: Massnahmen zur Schliessung der Deckungslücke im Vorsorgewerk der Gemeinde Riehen bei der Pensionskasse Basel-Stadt**

---

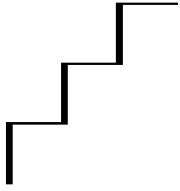
### **1. Ausgangslage**

Das Personal der Gemeinde Riehen ist für die berufliche Vorsorge bekanntlich in einem eigenständigen Versichertenkreis bei der Pensionskasse Basel-Stadt versichert. Ende 2007 lag der Deckungsgrad für das Vorsorgewerk Riehen bei 96.6% und Ende 2008 lediglich noch bei 82.2%. Das neue kantonale Pensionskassengesetz (PKG), das zu weiten Teilen auch für die angeschlossenen Institutionen gilt, schreibt in § 23 vor, dass bei einem Deckungsgrad zwischen 95% und 100% Massnahmen zur Behebung einer Unterdeckung zu prüfen und dass bei einem Deckungsgrad unter 95% zwingend Sanierungsmassnahmen zu treffen sind, wobei die wirtschaftliche Last der Sanierung zu gleichen Teilen auf den Arbeitgeber und die Destinatärinnen und Destinatäre (Aktive und Rentner/innen) zu verteilen ist.

Wenn der Gemeinderat in der Vorlage schreibt, dass Ende 2007 noch nicht zwingend Sanierungsmassnahmen zu treffen waren, so trifft dies zwar zu. Immerhin wären nach dem klaren Wortlaut von § 23 PKG aber eigentlich schon Anfang 2008 Massnahmen zur Behebung der Unterdeckung wenigstens zu prüfen gewesen, wobei eine solche Prüfung – soweit für die Spezialkommission ersichtlich – unterlassen wurde.

Mit der per Ende 2008 feststehenden Deckungslücke musste eine Sanierung dann aber zwingend ins Auge gefasst werden. Es wurde schliesslich Anfang Oktober, bis der Gemeinderat nach Rücksprache mit der Pensionskasse Basel-Stadt und in Zusammenarbeit mit der gemeinderätlichen (paritätischen) *Kommission Pensionskasse* dem Einwohnerrat seinen Sanierungsvorschlag unterbreiten konnte. Da der Gemeinderat gegenüber der Spezialkommission die dringliche Behandlung des Geschäfts mit dem Ziel der Verabschiedung in der Novembersitzung des Einwohnerrats wünschte, geriet die Kommission einmal mehr unter einen enormen Zeitdruck, was sich auch in der späten Ablieferung des vorliegenden Berichts ausdrückt.

Wären mit dem zügigen Abschluss dieses Geschäfts nicht gewisse Zinsvorteile verbunden (was weiter unten noch kurz erläutert wird), so hätte sich die Spezialkommission dem vorgegebenen Zeitdiktat nicht gebeugt. Sie musste jedoch schliesslich einräumen, dass die in Aussicht stehende Zinsgutschrift nicht durch eine gemächlichere Behandlung des Geschäfts gefährdet werden darf. Aus diesem Grund empfiehlt sie auch dem Einwohnerrat die zügige Behandlung des Geschäfts.



## **2. Die Vorlage des Gemeinderats**

Der Sanierungsvorschlag des Gemeinderats, der gemäss gesetzlicher Vorschrift zusammen mit der paritätisch aus Arbeitnehmer- und Arbeitgebervertretern zusammengesetzten Kommission Pensionskasse erarbeitet wurde, ist im Detail in der eingangs erwähnten Vorlage 06-10.191 abgehandelt und erläutert, weshalb grundsätzlich auf die Vorlage verwiesen wird.

Der Sanierungsvorschlag besteht – kurz zusammengefasst – aus zwei Elementen:

- aus der Einlage einer Arbeitgeberbeitragsreserve mit Verwendungsverzicht (AmV) per Ende 2009 in der Höhe von CHF 9 Mio. unter Auflösung der entsprechenden Rückstellung aus dem Jahre 2008 und
- aus einer ordentlichen Sanierung ab 1. Januar 2010 für ca. 10 Jahre, bestehend aus 2% Sanierungsbeiträgen der Aktiven auf dem versicherten Lohn, durchschnittlich 0.52% jährlichem Teuerungsverzicht der Rentner/innen (total 5.2% in 10 Jahren) sowie dem Sanierungsbeitrag des Arbeitgebers jeweils in gleicher Höhe.

Die Lösungsfindung war ein längerer Prozess, in welchem Vor- und Nachteile der verschiedenen Sanierungsarten sowie die gleichgewichtigen Interessen von Arbeitnehmer- und Arbeitgeberseite gegeneinander abgewogen wurden. Der Sanierungsvorschlag fordert alle Beteiligten bis an die Schmerzgrenze, wobei bei Gemeinderat und paritätischer Kommission Pensionskasse die Auffassung besteht, dass mit diesem Vorschlag im Grund die aufgrund der verschiedenen Parameter einzig vertretbare Lösung gefunden worden sei.

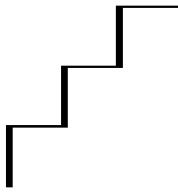
## **3. Die Beratung der Vorlage in der Spezialkommission**

Die Spezialkommission hat sich in zwei Sitzungen mit dem Sanierungsvorschlag auseinandergesetzt und sich die Vorlage von Seiten des Gemeinderats, der Verwaltung, der Pensionskasse Basel-Stadt sowie eines Experten erläutern lassen.

Grundsätzlich steht die Spezialkommission den vorgeschlagenen Sanierungsmassnahmen positiv gegenüber, insbesondere einer hälftigen Einlage einer AmV und einer hälftigen direkten Sanierung über Zusatzbeiträge. Sie weist aber darauf hin, dass die gesetzlich vorgeschriebene Parität der Sanierung laut Aussage des beigezogenen Experten mit der vorliegenden Lösung durch die Einlage der AmV zu Ungunsten der Arbeitgeberin „leicht angekratzt“ ist.

Laut Expertenmeinung war die Sanierung praktisch nur auf diesem Weg und insbesondere durch die Zweiteilung (Einlage einer AmV und direkte Sanierung) möglich, was mit den anspruchsvollen Eckwerten des Vorsorgewerks zusammenhängt (Sollrendite von 4.6%, komfortabler Vorsorgeplan für die Versicherten, Leistungsprimat und de facto einer hälftigen Sanierungsgarantie durch den Arbeitgeber und damit den Steuerzahler bei Sanierungsfällen). Diese strukturellen Vorgaben (insbesondere die Zielrendite von 4.6%) führen etwa dazu, dass die Pensionskasse bei der Anlage ihrer Gelder zwingend gewisse Marktrisiken (mit entsprechendem Verlustpotential) eingehen muss, da „sichere“ Renditen derzeit auf einem Zinsniveau von ca. 2% liegen.

Intensiv wurde in der Kommission eine dem gemeinderätlichen Sanierungsvorschlag in den Grundzügen ähnliche, aber leicht von der Vorlage abweichende Lösung diskutiert, nämlich



Seite 3

einer Kombination der Einlage einer AmV mit einer *indirekten* Sanierung (vgl. Seite 7 der Vorlage), welche den erheblichen Vorteil einer sofortigen Sanierung (mit Möglichkeit zum unverzüglichen Aufbau einer Wertschwankungsreserve für spätere Krisenzeiten) gehabt hätte. Mit Verweis auf die Nachteile dieser Variante (vgl. wiederum Seite 7 der Vorlage) verwarf die Kommission dann aber die indirekte Sanierung und sprach sich im Grundsatz für die in der Vorlage vorgeschlagenen Massnahmen aus.

Bekanntlich haben sich die Aktienmärkte seit Jahresbeginn teilweise erholt. Per Ende 2009 ist eine Performance absehbar, die um einiges über dem technischen Zinssatz liegen wird (mit entsprechend positiver Auswirkung auf die bestehende Deckungslücke). Aus heutiger Sicht gehen die Fachleute per Ende 2009 von einer Gesamtpformance von gegen 10% aus. Dies hat zur Folge, dass ein Teil des Sanierungsbedarfs nur schon durch diese erfreulich hohen Erträge entfällt. Aus diesem Grund kam die Spezialkommission zum Schluss, dem Einwohnerrat eine leicht modifizierte Sanierungsvariante zu unterbreiten:

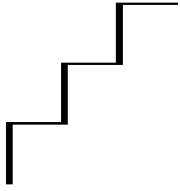
Gestützt auf die für die Sanierung gewählte Vorgabe, dass die noch vorhandene Deckungslücke je zur Hälfte durch die Einlage einer AmV und durch eine direkte Sanierung zu schliessen ist, soll die durch die gute Performance eintretende Entlastung den beiden Sanierungsteilen (Einlage AmV und direkte Sanierung) auch je zur Hälfte zu Gute kommen. Konkret schlägt die Spezialkommission vor, die per Ende November 2009 erzielte Performance (welche spätestens Mitte Dezember in ihrer Höhe feststehen sollte) zu gleichen Teilen von der ursprünglich vorgesehenen Einlage einer AmV und dem Anteil für die direkte Sanierung in Abzug zu bringen.

Dies hat für beide Seiten folgende Vorteile:

- Für die Aktiven und die Pensionierten sowie für die Arbeitgeberin, welche sich alle an der direkten Sanierung beteiligen, verkürzt sich die Sanierungsdauer durch die kleinere Deckungslücke aufgrund der direkten Sanierung zur Hälfte gutzuschreibenden, über dem technischen Zins liegenden Vermögensertrags.
- Die seitens der Gemeinde zu leistende Einlage einer AmV kann ebenfalls entsprechend tiefer ausfallen, verringert den Kapitalbedarf der Gemeinde und verkürzt die Zeit bis zur Entnahme der Einlage (welche gemäss Vorlage erst wieder entnommen werden darf, wenn der volle Deckungsgrad ohne Berücksichtigung der Einlage erreicht ist).

Aufgrund der gesetzlichen Gegebenheiten konnte die Spezialkommission die von ihr gewünschte Modifikation der Sanierung nicht einfach ohne Berücksichtigung durch die paritätische Kommission Pensionskasse beschliessen. Die Spezialkommission unterbreitete die modifizierte Sanierungsvariante daher der Kommission Pensionskasse zur Stellungnahme und zur Genehmigung. Die Kommission Pensionskasse stimmte dem modifizierten Vorschlag in ihrer Sitzung vom 2. November 2009 einstimmig zu, womit der Weg für einen entsprechenden Beschluss des Einwohnerrats geebnet ist.

Zugegebenermassen sind die Handlungsmöglichkeiten des Einwohnerrats aufgrund der speziellen gesetzlichen Gegebenheiten ebenso gering wie diejenigen der Kommission. Sollte der Einwohnerrat zum Schluss kommen, dass eine gänzlich andere Art der Sanierung zu wählen sei, so müsste ein entsprechender Beschluss wiederum durch die Kommission Pen-



sionskasse abgesegnet werden, was die Einlage der AmV noch vor Ende Jahr gefährden würde.

Allerdings empfiehlt die Spezialkommission dem Einwohnerrat, dem modifizierten Vorschlag, welcher den ursprünglich getroffenen Sanierungsentscheid konsequent weiterführt und an die neuen Verhältnisse anpasst, ebenfalls zuzustimmen.

Weiter oben wurde bereits darauf hingewiesen, dass der Zeitdruck auf diesem Geschäft ziemlich hoch ist. Insbesondere ist zugunsten des Vorsorgewerks der Gemeinde Riehen mit einer nicht unerheblichen Zinsgutschrift zu rechnen, falls die Einlage der AmV noch in diesem Jahr überwiesen wird. Denn ein wesentlicher Faktor für die Beteiligung der angeschlossenen Institutionen an der Jahresperformance der Pensionskasse Basel-Stadt ist die Höhe des Kontostandes per 31. Dezember 2009. Der entsprechende Zins würde dem Arbeitgeber anteilmässig auch für die Höhe der geleisteten Einlage in die AmV gutgeschrieben.

#### **4. Sanierungsvereinbarung und Modifikation des Beschlussesentwurfs**

Wie dem Beschlussesentwurf auf Seite 14 der Vorlage entnommen werden kann, beschränkt sich die Kompetenz des Einwohnerrats im Grunde auf die Bewilligung der arbeitgeberseitigen Beiträge zur Sanierung.

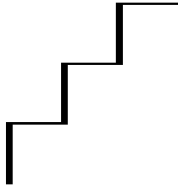
Der Spezialkommission war es allerdings wichtig, dass im Beschluss auf irgendeine Weise auch das Gesamtkonzept der Sanierung, namentlich die Beiträge der Aktiven und Pensionierten, zum Ausdruck kommt. Die Kommission hat sich daher erkundigt, welche Grundlagen für eine verbindliches Sanierungskonzept nötig sein. Sie erhielt den Bescheid, dass ein wesentlicher Bestandteil der Sanierung nach der parlamentarischen Bewilligung der Abschluss einer Sanierungsvereinbarung zwischen Gemeinderat und Pensionskasse sei.

Auf Wunsch der Kommission hat die Pensionskasse Basel-Stadt aufgrund des konkreten Sanierungsvorschlags die Sanierungsvereinbarung mit der Gemeinde Riehen im Entwurf aufgesetzt und der Spezialkommission zur Stellungnahme unterbreitet. Der aufgrund des modifizierten Sanierungsvorschlags nochmals bereinigte Entwurf der Sanierungsvereinbarung wird diesem Bericht beigelegt, um grösstmögliche Transparenz zu schaffen. Zusätzlich erachtete es die Kommission als richtig und wichtig, den Beschlussesentwurf um eine Ermächtigung des Gemeinderats zu erweitern, die entsprechende Sanierungsvereinbarung abzuschliessen.

Die Sanierungsvereinbarung gibt die durch den Gemeinderat in seiner Vorlage vorgeschlagene (und durch die Spezialkommission leicht modifizierte) Lösung im Rahmen eines Vertrags zwischen der Gemeinde Riehen und der Pensionskasse Basel-Stadt wieder. Aus diesem Grund bedarf sie keiner detaillierten Erläuterung. Inhaltlich ist sie teilweise recht technisch, grösstenteils aber selbsterklärend. Auf allfällige Fragen aus dem Plenum kann anlässlich der Einwohnerratsdebatte eingegangen werden.

#### **5. Anträge an den Einwohnerrat**

Das Beratungsergebnis und die obigen Ausführungen führen die Spezialkommission dazu, dem Einwohnerrat die folgenden Anträge zu unterbreiten:



Seite 5

1. Die Spezialkommission für Vorsorgefragen beantragt dem Einwohnerrat, auf die Vorlage Nr. 06-10.191 (Massnahmen zur Schliessung der Deckungslücke im Vorsorgewerk der Gemeinde Riehen bei der Pensionskasse Basel-Stadt) einzutreten
2. Die Spezialkommission beantragt dem Einwohnerrat, in Abweichung vom Beschlussesentwurf gemäss Seite 14 der gemeinderätlichen Vorlage folgenden Beschluss zu fassen:

„Der Einwohnerrat bewilligt auf Antrag des Gemeinderats und der Spezialkommission für Vorsorgefragen für die Sanierung des Vorsorgewerks der Gemeinde Riehen bei der Pensionskasse Basel-Stadt

1. unter Auflösung der entsprechenden Rückstellung aus dem Jahre 2008 einen Kredit in der Höhe von CHF 9 Mio., abzüglich 50% des Betrages, um den die per 30. November 2009 provisorisch berechnete Deckungslücke geringer ausfällt als per 31. Dezember 2008, sowie
2. als gebundene Ausgabe einen jährlichen zusätzlichen Arbeitgeberbeitrag von rund CHF 660'000.

Der Einwohnerrat ermächtigt den Gemeinderat zum Abschluss einer Sanierungsvereinbarung mit der Pensionskasse Basel-Stadt im Sinne des dem Kommissionsbericht beiliegenden Entwurfs.

Dieser Beschluss wird publiziert; er unterliegt dem Referendum.“

Spezialkommission für Vorsorgefragen

Der Präsident:

A handwritten signature in black ink, appearing to read 'Albietz', with a small flourish at the end.

Daniel Albietz

Riehen, 19. November 2009

**Beilage:** Sanierungsentwurf Pensionskasse Basel-Stadt vom 18. November 2009

## **Vereinbarung über Sanierungsmassnahmen gemäss § 23 des Pensionskassen- gesetzes (PKG)**

Gestützt auf § 23 PKG, Art. 47 des Vorsorgereglements und Art. 23 des Anschlussreglements der PKBS wird im Rahmen des bestehenden Anschlussverhältnisses zwischen der

### **Gemeinde Riehen**

Vertreten durch den Gemeinderat, handelnd mit Ermächtigung durch den Einwohnerrat  
und im Einvernehmen mit der Paritätischen Kommission Pensionskasse

(nachfolgend Arbeitgeberin genannt)

und der

### **Pensionskasse Basel-Stadt (PKBS)**

die folgende Vereinbarung zwecks Durchführung von Massnahmen bei Unterdeckung abgeschlossen:

1. Die vorliegende Vereinbarung hat den Zweck, mittels nachstehender Sanierungsmassnahmen die per Ende 2008 festgestellte Unterdeckung des Vorsorgewerkes der Gemeinde Riehen zu beseitigen.
2. Entsprechend den allgemeinen Vorschriften des Pensionskassengesetzes sind die Vorsorgekosten des Anschlusses von der Institution (Kollektiv) selbst zu tragen. Die wirtschaftliche Last der Sanierung ist zu gleichen Teilen auf Arbeitgeberin und Destinatärinnen und Destinatäre zu verteilen.
3. Die Arbeitgeberin leistet im Dezember 2009 eine Arbeitgeberbeitragsreserve mit Verwendungsverzicht in der Höhe von CHF 9 Mio., abzüglich 50% des Betrages, um den die per 30.11.2009 provisorisch berechnete Deckungslücke geringer ausfällt als per 31.12.2008.
4. Grundsatz:  
Die verbleibende Deckungslücke wird von den Destinatären und der Arbeitgeberin paritätisch saniert, wobei die Arbeitnehmenden und die Rentenbeziehenden je die ihrem Deckungskapital entsprechende Deckungslücke sanieren.

5. Die Arbeitnehmenden entrichten in Ergänzung zu den reglementarischen Bestimmungen (vgl. Anhang 2 zum Anschlussreglement; Plan A) zusätzlich zum ordentlichen Beitrag einen Sanierungsbeitrag in der Höhe von 2% des versicherten Lohnes.
6. Die Rentenbeziehenden leisten ihren Sanierungsbeitrag, indem sie auf einen allfällig vom Gemeinderat beschlossenen *Teuerungsausgleich auf Renten* ganz oder teilweise verzichten müssen. Die Arbeitgeberin schreibt den Gegenwert eines solchen *Teuerungsverzichts* einem internen Fonds gut. Die Arbeitgeberin überweist der Pensionskasse Basel-Stadt zu Lasten dieses internen Fonds jährliche Sanierungsbeiträge in der Höhe von 0,52% des Rentnervorsorgekapitals. Ist bei Ende der Sanierung der Fonds nicht ausgeglichen, muss ein allfälliger Fehlbetrag durch weitere *Teuerungsverzichte* gedeckt werden. Ein allfälliger Überschuss wird als eine ausserordentliche Rentenerhöhung den Rentenbeziehenden zurückerstattet.
7. In Ergänzung zu den reglementarischen Bestimmungen (vgl. Anhang 2 zum Anschlussreglement; Plan A) entrichtet die Arbeitgeberin einen Sanierungsbeitrag in der Höhe der Summe der Sanierungsbeiträge der Destinatäre gemäss den Ziffern 5 und 6.
8. Die Beiträge der Arbeitnehmenden gemäss Ziff. 5 werden bei der Berechnung der Mindestleistung gemäss Art. 17 Abs. 1 FZG gestützt auf Art. 17 Abs. 2 lit. f FZG abgezogen.
9. Die PKBS informiert die Destinatärinnen und Destinatäre über die Unterdeckung und über die Sanierungsmassnahmen.
10. Die Rententeuerung für das Jahr 2009 über 1,6% wurde bereits nicht ausgeglichen, die Arbeitgeberin schreibt im Jahr 2009 den zweifachen Gegenwert dieses *Teuerungsverzichts* dem internen Fonds gemäss Ziff. 6 gut.
11. Die Sanierungsmassnahmen gemäss obigen Ziffern 5 – 7 treten per 01.01.2010 in Kraft. Die Dauer ist auf 10 Jahre begrenzt. Beträgt der im Rahmen eines Jahresabschlusses der PKBS festgestellte Deckungsgrad des Vorsorgewerkes vor Ablauf der 10 Jahre (mit Anrechnung der Arbeitgeberbeitragsreserve mit Verwendungsverzicht gemäss Ziff. 3) 100% oder mehr, entfallen diese Massnahmen per sofort. Vorbehalten bleiben weitere *Teuerungsverzichte* bei unausgeglichenem Fonds am Ende der Sanierung gemäss Ziff. 6 hiavor.

Riehen,

Basel,

**Gemeinde Riehen**

**Pensionskasse Basel-Stadt**

(Gemeinderat)

Mario Da Rugna  
Präsident Verwaltungsrat

Dieter Stohler  
Direktor